



Drucksache: 084/2014

Bezug:

Datum: 18.07.2014

**Beratungsfolge:**

Kreistag	Entscheidung	28.07.2014	öffentlich
----------	--------------	------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Bildung eines Beirats für geheim zu haltende Angelegenheiten**

<b>Sachverhalt / Problem</b>	Neuwahl des Kreistags 2014
<b>Ziel</b>	Besetzung des Beirats
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan vorgesehen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	sofort

Reiger			
Sachbearbeitung / Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

**Beschlussvorschlag:**

1. Für die neue Amtsperiode des Kreistags wird ein Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 45 Landkreisordnung (LKrO) gebildet.
2. Der Beirat besteht aus dem Landrat und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags.

**Sachverhalt:**

§ 45 Landkreisordnung (LKrO) sieht vor, dass der Kreistag einen aus den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO) bestehenden Beirat bilden kann, der den Landrat in allen Angelegenheiten des § 42 Abs. 3 Satz 2 LKrO berät.

Dies sind Angelegenheiten, in denen der Landkreis angehört wird und die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten sind.

Dem Beirat kann nur angehören, wer auf die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

Vorsitzender des Beirats ist der Landrat. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.